

RS Vwgh 2013/12/17 2012/09/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2013

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §16 Abs1;

VStG §44a Z3 impl;

Rechtssatz

Nach der zwingenden Vorschrift des § 16 Abs. 1 VStG ist, wenn auf eine Geldstrafe erkannt wird, zugleich die im Falle ihrer Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe festzusetzen (vgl. E 19. Februar 1993, 92/09/0307).

Schlagworte

Strafnorm Mängel im Spruch Ersatzfreiheitsstrafe Strafnorm Mängel im Spruch gemeinsame Strafe für mehrere Delikte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012090014.X01

Im RIS seit

23.01.2014

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at